Satzung

der Stadt Koblenz über den Bebauungsplan Nr. 173 "Hangzone nördlich der Festung Ehrenbreitstein"

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. Dezember 1986 (BGB1. I S. 2253), des § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 28. November 1986 (GVB1. S. 307) und des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 24. Dezember 1973 (GVB1. S. 419), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 04. Februar 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Hangzone nördlich der Festung Ehrenbreitstein wird der verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan) Nr. 173 aufgestellt. Der Bebauungsplan umfaßt als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanurkunde (Plan – Zeichnung) und den dazugehörigen Text.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßt den Bereich zwischen der B 42, den Sportanlagen vor dem Festungsgelände, der oberen Festungsmauer sowie dem Dikasterialgebäude im Süden und der Stadtkreisgrenze im Norden.

§ 3

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Die Bezirksregierung Koblenz hat mit Schreiben vom 11.07.1989, Az.: 379-06, mitgeteilt, daß keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen. Gleichzeitig hat sie mitgeteilt, daß, soweit die Landesbauordnung für die örtlichen Bauvorschriften eine Genehmigung vorsieht, diese hiermit als erteilt gilt.

Koblenz, 24. AUG. 1989

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister

Ausgefertigt: Koblenz, 01.02.1994

STADTVERWALTUNG KOBLENZ

OBERBÜRGERMEISTER

bekanntgemacht: 02.02.1994